EUROPÄISCHES VOGELSCHUTZGEBIET "WULFENER BRUCH UND TEICH-GEBIET OSTERNIENBURG" (EU-CODE: DE 4137-401, LANDESCODE: SPA0015)

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6 bis 12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden im Folgenden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßgaben festgelegt. Darüber hinaus können auch die im MMP gebietskonkret formulierten Erhaltungsmaßnahmen Berücksichtigung finden.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) und Artikel 4 Absatz 2 VSchRL sind insbesondere:

1. für die **Vogelarten der offenen Kulturlandschaften** (z. B. Braunkehlchen, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze):

> die Erhaltung oder die Wiederherstellung großräumiger offener Landschaften mit lückigen, artenreichen Pflanzenbeständen, die extensive Nutzung der Acker- und Grünlandflächen und die Vermeidung von Störungen von April bis Juli, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem die Offenhaltung der Landschaft durch extensive Beweidung mit Ziegen und Schafen oder Mosaikmahd, die Anlage von Ackerrandstreifen und das Belassen von Einzelbäumen, Lesesteinhaufen und offenen Störstellen,

2. für die **Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaften** (z. B. Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan, Sperbergrasmücke):

> die extensive Grünlandnutzung durch Mosaikmahd oder Beweidung, die Erhaltung oder die Wiederherstellung dornstrauchreicher Gebüsche, Hecken und Gehölze im Komplex mit Offenlandbereichen, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. die Einrichtung von Ackerrandstreifen sowie die Durchführung regelmäßiger Gehölzpflegemaßnahmen,

3. für die **Vogelarten des feuchten Offenlandes und dessen Begleitstrukturen** (z. B. Blaukehlchen, Großer Brachvogel, Sumpfohreule, Wachtelkönig, Weißstorch):

> die Erhaltung oder die Wiederherstellung von mosaikartig extensiv oder mäßig intensiv durch Mahd oder Weide genutzten, schwach- oder mittelwüchsigen Feuchtgrünländern mit gestaffelten Mahdterminen und Beweidungsdichten, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. mit Überschwemmungsflächen, Flachwasserzonen, Schlammflächen und kleinen offenen Wasserflächen (Blänken und Mulden) sowie die jährliche Durchführung eines Vogelmonitoring als Grundlage für die Ausweisung von Nestschutzzonen,

4. für die **Vogelarten von Ried- und Röhrichtbeständen** (z. B. Drosselrohrsänger, Rohrdommel, Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Tüpfelsumpfhuhn, Zwergdommel):

> die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Röhrichtbeständen, Großseggenrieden und Verlandungszonen von Gewässern und gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen

Art zudem ggf. der Rückbau von Entwässerungseinrichtungen, die Vernässung von Flächen, die Lenkung der Beweidung, die extensive Pflege von Hochstaudenfluren und Seggenrieden und die Sicherstellung einer störungsarmen Brutzeit,

5. für die **Vogelarten naturnaher Stillgewässer** (z. B. Höckerschwan, Knäkente, Kolbenente, Löffelente, Schwarzhalstaucher, Fluss- und Trauerseeschwalbe):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Altarmen, Seen und Kleingewässern und naturnah entwickelten Abbaugewässern mit ihren jeweiligen Verlandungsbereichen, der Rückbau befestigter, begradigter oder eingedeichter Ufer, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art ggf. die Anlage von Brutflößen, die Sicherstellung störungsarmer Brut- und Rastbereiche mit Schwimmblattvegetation, Inseln, natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichem Uferröhricht und angrenzendem Feuchtgrünland, die extensive Pflege der Gewässerufer, die Anlage von Pufferzonen und die Sicherstellung einer extensiven Landnutzung in Gewässernähe,

6. für die **Vogelarten der Wälder im Verbund mit Offenland** (z. B. Mittelspecht, Rotmilan, Wespenbussard)**:**

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von vielfältig strukturierten Wäldern mit Althölzern, Totholz, Biotopbäumen, Horstbäumen, Waldmänteln und Säumen, die Schaffung beruhigter und nutzungsfreier Waldbereiche, die Ausweisung von Altholzinseln**;** gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem die Erhaltung von direkt angrenzenden Offenlandflächen, die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Gehölzgruppen und Baumreihen mit vielfältig strukturiertem Umland, sowie ggf. Horstbaumkartierungen und das Anbringen von Klettersperren gegen Waschbären,

7. für die **Vogelarten der Wälder** (z. B. Schreiadler, Schwarzspecht, Wanderfalke, Wespenbussard)**:**

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von vielfältig strukturierten zusammenhängenden Wäldern mit Biotopbäumen wie Horst- und Höhlenbäumen, Uraltbäumen und Totholz, die Schaffung beruhigter und nutzungsfreier Waldbereiche und/oder von Altholzinseln, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. Horstbaumkartierungen und das Anbringen von Klettersperren gegen Waschbären,

8. für die **Vogelarten der feuchten Niederungen mit Wäldern und Gewässern** (z. B. Fischadler, Kranich, Schwarzmilan, Seeadler):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von großflächigen, störungsarmen und strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil in Verzahnung mit naturnahen, kleineren und größeren Fließ- und Stillgewässern sowie dynamischen Auenbereichen (Überschwemmungsflächen, Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünländer, Sümpfe oder Röhrichte) und der Rückbau von Uferbefestigungen, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. die Anlage von Kleingewässern und Mulden und die Sicherstellung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, Horstbaumkartierungen und das Anbringen von Klettersperren gegen Waschbären, und

9. **zusätzlich zu den Nrn. 1 bis 8 für die Zugvögel** (z.B. Goldregenpfeifer, Kranich, Moorente, Singschwan sowie die Arten der Anlage Nr. 3.13 § 2 Abs. 2 Nr. 2):

in ihren Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebieten gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art z. B. der Rückbau von Uferbefestigungen, die Extensivierung von Grünlandbewirtschaftung und Gewässerunterhaltung, das Belassen von Stoppelfeldern, Ackerfruchtmanagement, der Verschluss meliorierender Gräben und die Vermeidung von Störungen oder Gefahrenquellen z. B. durch Tiefflüge, Vogeljagd, Biozide, Eutrophierung, Stromfreileitungen oder Windenergieanlagen.